

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 26. November 1982

224. Stück

565. Verordnung: Beförderung gefährlicher Güter mit österreichischen Frachtschiffen

566. Kundmachung: Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Güterverkehr

565. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 11. November 1982 über die Beförderung gefährlicher Güter mit österreichischen Frachtschiffen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, BGBl. Nr. 382/1972, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Beförderung gefährlicher Güter mit österreichischen Frachtschiffen.

(2) Österreichische Frachtschiffe sind Frachtschiffe, die nach dem Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, zur Seeschiffahrt zugelassen sind.

(3) Gefährliche Güter sind nur dann zur Beförderung geeignet, wenn nachgewiesen wird, daß deren Klassifikation, Kennzeichnung, Bezeichnung und Verpackung — einschließlich Bauartprüfung, Kennzeichnung und Zulassung — sowie Stauung den von internationalen Organisationen ergangenen, den Stand von Wissenschaft und Technik auf diesem Gebiet wiedergebenden Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen entsprechen.

Verzeichnis der gefährlichen Güter

§ 2. (1) Der Kapitän eines österreichischen Frachtschiffes, das gefährliche Güter befördert, muß ein besonderes Verzeichnis mitführen, in dem die an Bord befindlichen gefährlichen Güter mit ihrer Klasse und Bezeichnung angeführt sind und der Platz, an dem sie gestaut sind, angegeben ist. Anstelle des besonderen Verzeichnisses kann ein ausführlicher Stauplan verwendet werden, in dem alle gefährlichen Güter an Bord mit ihrer Klasse und Bezeichnung aufzunehmen sind.

(2) Der Kapitän eines österreichischen Frachtschiffes hat das besondere Verzeichnis oder den Stauplan an Bord mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Unterrichtung

§ 3. Der Kapitän eines österreichischen Frachtschiffes hat die Besatzung sowie sonstige, nicht zur Besatzung gehörende an Bord befindliche oder beim Umschlag beschäftigte Personen zu unterrichten, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden, wo sie gestaut sind, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und welches Verhalten erforderlich ist.

Behandlung der Ladung

§ 4. (1) Der Kapitän eines österreichischen Frachtschiffes hat dafür Sorge zu tragen, daß bei der Beförderung und Behandlung gefährlicher Güter besondere Sorgfalt angewendet wird.

(2) Der Kapitän eines österreichischen Frachtschiffes hat sicherzustellen, daß die Ladung während der Beförderung regelmäßig durch von ihm beauftragte, ausreichend über die besonderen Gefahren informierte Besatzungsmitglieder kontrolliert wird.

Verbot des Rauchens, der Verwendung von offenem Feuer und Licht und der Durchführung funkenbildender Arbeiten

§ 5. (1) Im Bereich der Ladung ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und Licht verboten.

(2) In Bereichen, in denen Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen oder sonstige Stoffe, die als brennbar zu bezeichnen sind, gelagert werden, dürfen Arbeiten, die zur Funkenbildung führen können, nicht durchgeführt werden.

(3) Der Kapitän eines österreichischen Frachtschiffes ist verpflichtet, die in Abs. 1 und 2 genannten Bereiche festzulegen und für die Befolgung der

Verbote durch alle an Bord befindlichen Personen zu sorgen.

Elektrische Anlagen in Laderäumen

§ 6. (1) Der Kapitän eines österreichischen Frachtschiffes hat dafür Sorge zu tragen, daß Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen, ausgenommen solche, die so verpackt oder so beschaffen sind, daß sie keine bedeutsame Gefahr sind, sowie brennbare Gase oder entzündliche Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 23 °C nur auf solchen österreichischen Frachtschiffen unter Deck verladen oder gelöscht werden, deren elektrische Anlagen und Leuchten in den Laderäumen den Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechen. Können in Bereichen, in denen derartige gefährliche Güter gelagert werden, durch elektrostatische Aufladungen gefährliche Funkenbildungen auftreten, so sind diese durch geeignete Erdungsmaßnahmen zu verhindern.

(2) Elektrische Anlagen und Verkabelungen müssen in den betreffenden Laderäumen fest installiert und so ausgeführt sein, daß sie während des Umschlages nicht beschädigt werden können. Elektrische Leuchten müssen explosionsgeschützt ausgeführt und mit ausreichend starken Drahtschutzkörben versehen sein.

(3) Elektrische Anlagen in den betreffenden Laderäumen müssen mit außerhalb der Laderäume angebrachten, leicht zugänglichen und besonders gekennzeichneten Schaltern allpolig abschaltbar sein. Diese Schalter müssen mit Kontrollampen ausgestattet sein, die anzeigen, ob die elektrischen Anlagen in den Laderäumen unter Spannung stehen.

(4) Tragbare elektrische Leuchten dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine eigene Stromquelle haben und explosionsgeschützt ausgeführt sind. Diese Leuchten sind in gutem Zustand und stets betriebsbereit zu halten und periodisch zu überprüfen.

Besondere Maßnahmen beim Umschlag

§ 7. (1) Der Kapitän eines österreichischen Frachtschiffes ist verpflichtet, beim Umschlag von

Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoffen, ausgenommen solche, die so verpackt oder so beschaffen sind, daß sie keine bedeutsame Gefahr sind, sowie von brennbaren Gasen oder entzündlichen Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C während der gesamten Liegezeit folgende Vorschriften zu beachten:

1. Der Umschlag ist zu überwachen;
2. es muß gewährleistet sein, daß das Frachtschiff bei Gefahr sofort verholten kann. An Deck belegte Leinen müssen klar zum Schleppen am Vor- und Achterschiff bis zur Wasserlinie über Bord hängen;
3. bei Herannahen eines Gewitters und bei den Umschlag gefährdenden Verhältnissen am Liegeplatz ist der Umschlag verboten;
4. es dürfen nur geeignete Umschlagsgeräte verwendet werden;
5. im Umschlagsbereich dürfen keine Reparaturen durchgeführt werden.

(2) Der Kapitän eines österreichischen Frachtschiffes hat dafür zu sorgen, daß bei Gefahr des Funkenfluges in einem Abstand von weniger als 30 m von Funkenquellen auf Frachtschiffen kein Umschlag von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoffen oder sonstigen Stoffen, die als brennbar zu bezeichnen sind, stattfindet und die Feuerlöscheinrichtungen des Frachtschiffes betriebsbereit sind und das erforderliche Personal verfügbar ist.

(3) Der Kapitän eines österreichischen Frachtschiffes hat beim Umschlag gefährlicher Güter in Häfen die jeweiligen Anordnungen der örtlichen Hafenorgane zu befolgen.

(4) Der Kapitän eines österreichischen Frachtschiffes hat für die Abwendung einer möglichen Gefahr zu sorgen und gegebenenfalls die örtlichen Hafenorgane zu verständigen, wenn ihm die Beschädigung von Versandstücken gemeldet oder sonst bekannt wird.

Inkrafttreten

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember 1982 in Kraft.

Lausecker

566. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 17. November 1982 über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Güterverkehr

Die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Güterverkehr werden mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1983 wie folgt neu festgesetzt:

I. Frachtstückgut

Die Frachten für die Gewichtsstufen von 20 kg bis 1 000 kg und die Frachtsätze für 1 000 kg bei Gewichten über 1 000 kg betragen in Schilling:

Kilometer	bis Kilogramm											
	20	40	60	80	100	120	140	160	180	200	250	300
1— 20	36	36	37	46	54	63	72	81	90	98	120	141
21— 40	36	36	46	58	68	78	90	101	112	123	150	176
41— 60	36	40	56	70	82	94	108	121	135	148	181	212
61— 80	36	46	65	81	95	110	126	142	158	173	212	248
81— 100	36	53	74	93	109	126	145	162	181	198	242	283
101— 120	36	60	84	105	123	142	163	183	203	223	272	319
121— 140	37	66	93	116	137	158	181	203	226	248	303	354
141— 160	41	73	102	128	150	173	199	223	248	273	333	390
161— 180	44	80	112	140	164	189	217	244	271	298	363	425
181— 200	48	86	121	151	178	205	235	264	294	323	394	461
201— 220	52	93	130	163	191	221	253	285	316	347	424	496
221— 240	55	100	140	175	205	237	272	305	339	373	455	532
241— 260	59	106	149	186	219	253	290	326	362	397	485	568
261— 280	63	113	158	198	233	268	308	346	385	422	515	603
281— 300	67	120	168	210	246	284	326	366	407	447	546	639
301— 350	70	126	177	221	260	300	344	387	430	472	576	674
351— 400	74	133	186	233	274	316	362	407	453	497	606	710
401— 450	78	140	196	245	287	332	380	427	475	522	637	745
451— 500	81	146	205	256	301	348	399	448	498	547	667	781
501— 550	85	153	214	268	315	363	417	468	521	572	697	816
551— 600	89	160	224	280	329	379	435	489	543	597	728	852
601— 700	93	167	233	292	342	395	453	509	566	622	759	888
701— 800	96	173	243	303	356	411	472	530	589	647	789	924
801— 1 000	100	180	252	315	370	427	490	550	612	672	820	960

Kilometer	bis Kilogramm									Frachtsatz bei Gewich- ten über 1 000 kg für 1 000 kg
	350	400	450	500	600	700	800	900	1 000	
1— 20	159	176	191	205	232	254	272	285	293	272
21— 40	199	220	239	257	291	319	341	357	367	341
41— 60	239	265	288	309	349	383	409	429	441	410
61— 80	280	310	337	361	409	448	479	502	516	480
81— 100	320	354	385	413	467	512	548	573	590	549
101— 120	360	398	433	465	526	576	616	645	664	618
121— 140	400	443	482	517	584	641	685	717	738	686
141— 160	441	487	530	568	643	705	754	789	812	755
161— 180	481	532	578	620	702	769	822	861	886	824
181— 200	521	576	626	672	760	833	891	933	960	893
201— 220	561	620	675	724	819	898	960	1 005	1 034	962
221— 240	602	665	724	776	878	963	1 029	1 078	1 109	1 031
241— 260	642	710	772	828	937	1 027	1 098	1 150	1 183	1 100
261— 280	682	754	820	880	996	1 091	1 166	1 222	1 257	1 169
281— 300	722	799	868	932	1 054	1 155	1 235	1 294	1 331	1 238
301— 350	762	843	917	984	1 113	1 220	1 304	1 366	1 405	1 307
351— 400	802	887	965	1 035	1 171	1 284	1 373	1 438	1 479	1 375
401— 450	843	932	1 013	1 087	1 230	1 348	1 441	1 510	1 553	1 444
451— 500	883	976	1 062	1 139	1 289	1 412	1 510	1 581	1 627	1 513
501— 550	923	1 021	1 110	1 191	1 347	1 476	1 579	1 653	1 701	1 582
551— 600	963	1 066	1 159	1 243	1 407	1 542	1 648	1 726	1 776	1 652
601— 700	1 004	1 110	1 207	1 295	1 465	1 606	1 717	1 798	1 850	1 721
701— 800	1 044	1 155	1 256	1 348	1 525	1 671	1 786	1 871	1 925	1 790
801— 1 000	1 084	1 199	1 304	1 399	1 583	1 735	1 855	1 943	1 999	1 859

II. Expresstückgut

Die Frachten für die Gewichtsstufen von 10 kg bis 100 kg und die Frachtsätze für 10 kg bei Gewichten über 100 kg betragen in Schilling:

Kilometer	bis Kilogramm										Frachtsatz bei Gewichten über 100 kg für 10 kg
	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	
1— 60	37	41	56	72	86	101	116	130	143	156	16
61— 80	37	47	64	82	98	116	133	149	164	179	18
81— 100	37	53	73	93	111	131	150	168	185	202	20
101— 120	37	58	80	103	123	145	165	186	205	223	22
121— 140	37	64	88	113	135	159	182	204	225	245	25
141— 160	40	69	96	123	147	173	198	222	245	267	27
161— 180	44	75	104	133	160	188	215	241	266	290	29
181— 200	47	81	112	143	171	202	231	259	285	311	31
201— 250	50	87	120	154	184	216	248	278	307	334	33
251— 300	53	92	127	163	195	229	263	295	325	354	35
301— 350	57	98	136	173	207	244	280	314	346	377	38
351— 400	60	104	144	184	219	259	296	332	366	399	40
401— 450	63	109	152	194	232	273	312	350	386	421	42
451— 500	66	115	159	204	244	287	329	369	407	443	44
501— 550	70	121	167	214	256	301	345	387	427	465	47
551— 600	73	126	175	224	267	315	361	404	446	486	49
601— 700	76	132	183	234	280	330	378	423	467	509	51
701— 800	80	138	191	244	292	343	393	441	487	530	53
801—1 000	83	144	199	254	304	358	410	460	508	553	55

III. Wagenladungen

Die Frachtsätze der Wagenladungsklassen 1 und 2 für 20 Tonnen (Hauptklassen) betragen in Schilling für 1 000 kg:

Kilometer	Tarifklasse		Kilometer	Tarifklasse	
	1 ₂₀	2 ₂₀		1 ₂₀	2 ₂₀
1— 30	70	68	201— 220	280	259
31— 40	84	81	221— 240	298	275
41— 50	97	92	241— 260	314	290
			261— 280	330	305
51— 60	109	104	281— 300	346	319
61— 70	122	115			
71— 80	134	126	301— 320	360	332
81— 90	146	137	321— 340	374	345
91—100	158	148	341— 360	388	357
			361— 380	401	369
101—110	169	158	381— 400	413	380
111—120	180	169			
121—130	191	178	401— 450	442	406
131—140	202	188	451— 500	468	430
141—150	213	198	501— 550	492	452
			551— 600	514	472
151—160	223	207	601— 650	535	491
161—170	233	216			
171—180	243	225	651— 700	556	510
181—190	253	234	701— 750	576	529
191—200	262	243	751— 800	597	548
			801— 900	642	588
			901—1 000	694	636

Die Frachtsätze der Wagenladungsnebenklassen werden durch Erhöhung der Frachtsätze der zugehörigen Hauptklassen gebildet. Die Erhöhung beträgt bei den Wagenladungsklassen 1 und 2 einheitlich

für die 15 t-Nebenklasse	5 vH
für die 10 t-Nebenklasse	50 vH
für die 5 t-Nebenklasse	120 vH

Die so errechneten Werte werden auf Schilling für 1 000 kg in der Weise gerundet, daß Beträge unter 50 Groschen fallengelassen und von 50 Groschen an aufgerundet werden.

Für Expresßgut in Wagenladungen wird die Fracht unter Zugrundelegung der Frachtsätze der Tarifklasse 1 berechnet; der so errechnete Wert wird sodann verdoppelt.

IV. Großcontainer

Die Fracht für die Beförderung von beladenen und leeren Großcontainern wird nach den um 20 vH erhöhten und gerundeten Frachtsätzen der Tarifklasse 1 berechnet. Hierbei werden die erhöhten Frachtsätze für 1 000 kg in der Weise auf volle Schilling gerundet, daß Beträge unter 50 Groschen fallengelassen und von 50 Groschen an aufgerundet werden.

V. Durchfuhr

Für die Beförderung von Gütern in der Durchfuhr durch Österreich werden die nach den Bestimmungen der Abschnitte I. Frachtstückgut, III. Wagenladungen und IV. Großcontainer berechneten Frachten und Frachtsätze um 12 vH erhöht. Die so ermittelten Werte werden auf volle Schilling in der Weise gerundet, daß Beträge unter 50 Groschen fallengelassen und von 50 Groschen an aufgerundet werden.

VI. Expresßgut im internationalen Verkehr

Für Expresßgut im internationalen Verkehr werden die Frachten auf Grund der nachstehenden Frachtsätze gebildet. Hierbei wird das österreichische Streckennetz in Zonen eingeteilt. Die Frachtsätze für alle Bahnhöfe der gleichen Zone werden auf Grund der Tarifentfernung eines bestimmten Bahnhofes jeder Zone (Zonenstichbahnhof) nach den einzelnen Grenzübergangspunkten gebildet. In der Durchfuhr werden die im Tarif ausgewiesenen Durchgangsentfernungen der Frachtberechnung zugrunde gelegt.

Frachtsätze für je angefangene 10 kg:

Entfernungen in km	Schilling
1—100	38,—
101—200	43,—
201—400	53,—
401—600	64,—
über 600	77,—

Die Mindestfracht beträgt je Sendung 57 S.

Die in den Abschnitten II. bis V. festgesetzten Tarifgrundlagen gelten nicht für Expresßgut im internationalen Verkehr.

VII. Umsatzsteuer

In den nach den Bestimmungen dieser Kundmachung gebildeten Frachten und Frachtsätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Außerkraftsetzung

Die Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 1. Dezember 1980, BGBl. Nr. 534, über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Güterverkehr wird mit Ablauf des 31. Dezember 1982 außer Kraft gesetzt.

Lausecker



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.